

d. Muß auch vigore dicti getümt von Käyser und Kön. vielfältig bestätigt Concessionen denen Evangel. erlaubt seyn / Schulen und Schul-Dienet zu Unterweisung der Jugend in der erlaubten Religion zu unterhalten. Die Richtigkeit des Schlusses fällt jedem in die Augen.

Wann auch Käyser und Könige die Evangelischen bey ihren Privilegiis und Rechten zu lassen / allernächst ver- sprochen / so folget:

e. Dass sie auch in Civilibus & Politicis intuitu religio- nis, sowohl quoad iustitiam distributivam als communia- tivam, Feiner deterioris conditionis als die Catholische seyn sollen. Und wann sie von denen à summo Principe constituite magistratibus tam immediatis quam mediatis hie wieder gravirt, ihnen nicht minder als denen Catholi- schen F. erlaubt / zu dem Gnaden-Throne der Käyser- und Königlichen Majestät / als dem Brunnen der Ge- rechtigkeit / in allerlieffster Unterthänigkeit sich zu na- hen / und bey dero selben in ihren Beschwerden / und An- liegen / Trost / Schutz / und Rettung zu suchen.

Die Gründe der Evangelischen Religions-Freyheit in Schlesien / werden dem curiösen Leser vermutlich deut- lich / und wenigstens mit festem Grund der Wahrheit vor- gestellt seyn / folgen numehro vor den mitleidenden Evang. auch die abseiten der Schlesier dawider führende.

GRAVAMINA,

Selbige ietz regierender Käyserl. Majestät / dem Aller- durchlauchtigsten JOSEPHO, vorzustellen / haben die Eu- angelischen Stände / bey Ablegung deko Gratulation zur angetretenen Regierung / durch dero Abgeordneten anlaß genommen.

Folgen nun die Gravamina,
Als vor erst Wegen der Fürstenthümer Lignitz,
Brieg, und Wohlauv,

Gravam. I.

Das nach Absterben des letzten Herzogs Georg Wil- helms, die Kirchen bey welchen das Jus Patronatus der Käyserl. Majestät heimlich gefallen / bey ereignenden Vacan- tien mit lauter Catholischen besetzt geworden / also daß un- ter allen Welchbild Städten nicht mehr als noch fünf Kirchen das Exercitium der Augspurgischen Confession übrig haben / wodurch es dann dahin gebracht / daß in dem Fürstenthum Lignitz; Hayn / Lieben / Parchwitz. Im Fürstenthum Brieg; Olau / Kimpisch / Creuzburg / Gilberg / Reichenstein / Pitschen:

In dem Fürstenthum Wohlau; die Städte Steinau / Witzig / Rauthen / und Henenstadt / des öffentlichen Ex- ercitii Augspurgischer Confession gänzlich entbehren; der Stadt Wohlau aber vor dem Thor ihren Gottesdienst zu halten annoch verstattet ist. Weiters hat man denen Herr- schafften die noch habende Jura Patronatus unter allerhand Pratexten strittig gemacht / die Kirchen theils durch Execu- tion bis zu fernerer Decision mit Catholischen besetzt: wann auch so gar Privati, die das Jus Patronatus an einigen Orten gehabt / der Romischen Kirchen zugethan gewesen / so haben sie bey eräugnenden Vacantien die Kirchen mit Catholi- schen Geistlichen besetzt / ungeachtet unter der Gemeine wenige / oder wohl gar keine Catholische Pfarr-Kinder zu finden; die Exempel sind vorgefallen / zu Thumendorff / Alt-Rauten / Kaltwasser / Mühlau / Bernsdorff / Brauß / Eisenberg / ic. Neben so vielen weggenommenen Kirchen und Schulen / entziehen nun mehr Catholische Herrschaf- ten von ihnen in Evangelische Dörter incorporirten Dörff- schafften / denen Evangelischen Geistlichen nicht nur ihre Decimas, sondern unterstehen sich auch theils solche ihre Dörffer nach selbst eignem Gefallen / anderwertshin zu in- corporirten.

Und ob zwar die neu-eingesetzte Catholische Geistlichen / denen eingepfarrten Augspurgischen Confessions-Ver- wandten / ihr Exercitium Religionis in denen benachbarten Kirchen zu suchen / bis dato noch nicht gänzlich verwehren können / so verweigern sie dennoch denselbigen die unzer- trennlichen Annexa Exercitii Libere Religionis, als Tauf- sen / Trauen / in denen benachbarten Kirchen zu suchen / er- theilen keine Zettul / sondern prætendiren solche actus ministeriales von ihnen verrichten zu lassen / ohngeachtet die accidentia Stolæ, womit selbige nicht den geringsten Abgang in utili zu leiden haben / von denen bedrängten ihnen mehr als in dupla officia worden.

Gravam. II.

Wie lebt nun von denen Catholischen / das ihnen bey Eu- angelischen Gemeinden zustehende Jus Patronatus, contra naturam negotii extendit / und in ein völliges Jus Refor- mandi verwandelt wird / so sehr wird solches hingegen re- stringirt / und contra libertatem Parroniarum com- petentem eingeschränkt / wann der Casus controversus ist / und die Evangelische das Jus Patronatus zu exercitieren haben / wie dann unter andern denselben Nomine Regio anbefoh- len worden / bey eräugnenden Vacantien / den vocirenden Prediger iedesmahl denen Königlichen Regierungen zu si- stiren / welches dem bishero exerciteten Juri Patronatus, als was ungewöhnliches zuwider läuft:

Gravam. III.

So nehmen auch einige Königl. Beamten ihnen die Freyheit ipso facto verschiedne in libero Exercitio Religio- nis höchst nachtheilige Veranstaltungen zu machen / wann man sich darüber beschwert / nur mündlich darauß zu ant- worten / schriftliche Resolutiones darüber zu verweigern / sich hingegen öfters auff in Händen habende Käyserl. Resolu- tiones, auch gehelme Instructiones zu beziehen; dero Communication dennoch / ohngeachtet auff die aller sub- misseste Weise darumb angehalten wird / beständig zu ver- weigern.

Gravam. IV.

Die Fürstenthümer Schweidnitz / Jauer / und Glos- gau / daß ob gleich ihnen drey Evangel. Kirchen außer- halb denen Städten erlaubt worden / man ihnen dennoch keine Schulen / welche dennoch annexa sere in Sepa- rabilia sind / vergönnt wolle.

Folgen nun Gravamina Augustanae Confessioni per Sile- siam addictis communia.

Gravam. V.

Dass in verschiednen Orten Evangelische Unterthanen gewungen worden / dem Catholischen Gottesdienst bey zu wohnen; solche Befehle sind ergangen / auff Anhäl- ten des Breslauischen Vicarii Generalis sub dato 1. Jan. 1703. im Ohlauschen / in gleichen auch im Briegischen / no- mine des Königl. Ambs. Verwesers Directoris in causis religionis &c. Item von der Frau Aebtissin zu St. Clara in Breslau / an die ihr und dem Fürstl. Stift zugehörige Evangel. Gemeinden / zu Kriptau / Neukirch und Ostitz das- hin lautend.

1. Dass alle in diesem Kirchspiel sich befindende Wäsen.
2. So den alle diejenigen Kinder / deren Eltern eines / es- sen Vater oder Mutter / Catholisch ist.

3. Die sämtliche Jugend / so das 15te Jahr noch nicht überschritten / wenigstens eines / samt dem mehrten Theil ihrer Kinder / Gesinde und Haushünen / so wohl der gewöhnlichen Predigt / als auch der Messe unausbleiblich bey wohnen / widerfalls ihre habende Besitzthum und Grün- de innerhalb einer vierteljährigen Zeit verkauffen sollen.

Andere Catholische / so Wohl geist = als weltliche Herrschaften / sind noch weiter gangen / nothigten ihre Eu- angelische Unterthanen nicht nur in die Messe zu gehen / sondern sie zwingen dieselbe auch / daß sie denen öffentlichen Processionibus, entweder mit Ober- und Unter- Gewehr / oder auch Begleitungs weise bewohnen; die Adel. Evang. Landes- Stände über die Monstranz den Himmel tragen / ja auch wohl diesen Monstranznallerhand ihrem Glauben / zuwider lauffende actus venerationis erweisen müssen.

Gravam. VI.

Macht die so genante Käyserl. Geheimde Instruktion, in pt. Educationis der Adelichen Pupillorum, so vom Kön. Ober-Amte den 25. Apr. 1690. denen Landes- Hauptleu- then / mit Anziehung Ihro Käyserl. und Königl. Rescriptis insinuirt worden / unter welchem Vorwande dann / entwo- der bei Absterbung beyder der Evangel. Religion zugethanen Eltern / oder auch der Vater / die arme / bey lebenszeit ih- rer Eltern in der Evangel. Religion erzogene Kinder / wegge- nommen / denenselben mit gänzlicher Vorbereitung der Tutelæ maternæ & legitimæ, Catholische Tutores gesetzt / mithin die arme Puppen, wider ihrer Eltern und ihren selbst eignen Willen / zur

Eg